



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt

61. Jg. Nr. 10 / 25. Juli 2005

Inhaltsübersicht

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen 46

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehrs Amberg-Sulzbach vom 4. Juli 2005 Az. 230-1444.1 AM 1 49

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Kastl über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl vom 5. Juli 2005 Az. 230-1443 R/St 26 51

Schulwesen

Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Gemeinde Poppenricht und der Stadt Sulzbach-Rosenberg, beide Landkreis Amberg-Sulzbach sowie der Stadt Amberg Vom 4. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-AM-12 52

Verordnung über Organisationsänderungen an der Hermann-Zierer-Schule Obertraubling (Grundschule und Teilhauptschule I) und der Volksschule Neutraubling (Hauptschule), Landkreis Regensburg, Vom 6. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-R/L-51 54

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Weiding (Grundschule), Landkreis Schwandorf und Tiefenbach (Grund- und Hauptschule), Landkreis Cham, Vom 11. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-SAD 22 54

Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Stadt Schwandorf, Landkreis Schwandorf, Vom 11. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-SAD 38 55

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Thanstein (Grundschule) und Winklarn (Grund- und Hauptschule), Landkreis Schwandorf, Vom 12. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-SAD 34 56

Verordnung über Organisationsänderungen an den Volksschulen Vohenstrauß (Hauptschule) und Waldthurn (Grundschule und Teilhauptschule I), Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, Vom 12. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-NEW-24 56

Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz über die allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

Aufgrund des Art. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland (AGLottStV) vom 23.11.2004 (GVBl S. 142) erteilt die Regierung der Oberpfalz folgende allgemeine Erlaubnis:

I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Oberpfalz wird im Jahr 2005 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
 - 1.1 Lotterien und Ausspielungen (insbesondere Glückshafenausspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
 - Organisationen des Bayerischen Roten Kreuzes und seine Untergliederungen
 2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als max. 40.000,00 € je Veranstaltung betragen.
 3. Mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
 4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.

II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Ausspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
 - Angaben zur Lotterie oder Ausspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Oberpfalz hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 10 v.H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten dürfen nicht mehr als 25 v.H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Ausspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Ausspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.

III. Abweichungen vom Lotteriestaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland (LottStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenausspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung der Oberpfalz und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 LottStV nicht erforderlich.

IV. Hinweise

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Be-

stimmungen des Staatsvertrags zum Lotteriewesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

V. Geltungsdauer

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt ein Jahr.

Regensburg, 29. Juni 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung *)

Veranstalter BRK Kreisverband

Abrechnung über die am in **anlässlich des/der**
..... **durchgeführten Lotterie/Ausspielung.**

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

*) Für jede Lotterie/Ausspielung – auch über eine Lotterie/Ausspielung die im Wege der Allgemeinverfügung erlaubt wurde – ist eine Abrechnung zu fertigen.

Diese Abrechnung ist bei Einzelgenehmigungen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei Lotterien, die durch Allgemeinverfügung erlaubt wurden, ist die Abrechnung mindestens 6 Jahre beim Kreisverband aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde oder der Gemeinde des Veranstaltungsortes unverzüglich auf Anforderung vorzulegen.

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponsorten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z.B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
[Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer] in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.

Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

A-Dorf ...

Für die Richtigkeit der Abrechnung

1. Vorsitzender

Kassier

Verantwortlicher für die Lotteriedurchführung

Bekanntmachung über die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 4. Juli 2005

Az. 230-1444.1 AM 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach hat in § 2 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach vom 15. März 2005 den Vorstandsvorsitzenden ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungssatzungen neu bekannt machen zu lassen.

Im Auftrag des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach wird nachstehend die Verbandssatzung dieses Zweckverbandes neu bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus der Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1993 (RABl S. 100) und den Änderungssatzungen vom 03. Juni 1996 (RABl S. 67), vom 19. Juli 2002 (RABl S. 43) und vom 15. März 2005 (RABl S. 31, ber. RABl S. 41)

Regensburg, 4. Juli 2005

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Amberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die kreisfreie Stadt Amberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgaben,

1. die kommunalen Aufgaben im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs wahrzunehmen, soweit diese nicht mit Zustimmung des Zweckverbandes (ZNAS) dem Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (ZVGn) übertragen sind,
2. den öffentlichen Personennahverkehr zu fördern und zu unterstützen, insbesondere bisherige Hemmnisse abzubauen und seine Wirtschaftlichkeit zu fördern,
3. die öffentlichen Verkehrsinteressen der Verbandsmitglieder und anderer Gebietskörperschaften, ungeachtet der Übertragung von Aufgaben nach Ziff. 1 auf den ZVGn, zu koordinieren,
4. darauf hinzuwirken, dass die Verkehrsträger im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes eine Nahverkehrsgesellschaft für einen Verkehrs- und Tarifverbund gründen,

5. unabweisbare Kostendeckungsfehlbeträge nach Maßgabe besonderer vertraglicher Regelungen auszugleichen,
6. Zuwendungen, Zuweisungen und Finanzhilfen des Freistaates Bayern für den öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Erfüllung der Aufgaben

Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich selbst an anderen Zweckverbänden oder handelsrechtlichen Gesellschaften beteiligen.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten,
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je sieben Verbandsräte,
- (3) jeder Verbandsrat hat eine Stimme,

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen,
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Vorstandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Abstimmungsverfahren der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Landrat/Oberbürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertreten natürlich oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, haben zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber der höchsten Stimmzahl kommt.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie sie abgestimmt haben. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.
- (7) Verweigert ein Zweckverbandsmitglied seine Zustimmung zum Abbau von Fahrleistungen, obwohl die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 Personenbeförderungsgesetz vorliegen, oder stimmt es einnahmesteigernden Tarifmaßnahmen nicht zu oder verlangt es nichtkostendeckende Fahrleistungen oder Kapazitäten oder einnahmемindernde Tarifmaßnahmen, so werden die sich hieraus ergebenden Aufwendungen Einnahmeausfälle (Ergebnisverschlechterung) nach Abstimmung mit den betroffenen Unternehmen vorab gesondert ermittelt, spezifiziert dargestellt und dem jeweiligen Zweckverbandsmitglied zur Anerkennung vorgelegt; es hat sich innerhalb von einem Monat zu äußern. Die ermittelten Beträge sind nach Anerkennung gegenüber dem betroffenen Verkehrsunternehmen gesondert auszugleichen. Lehnt das Zweckverbandsmitglied den Ausgleich ab, so wird die betreffende ergebnisverschlechternde Maßnahme abgebaut oder nicht durchgeführt.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die

kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandsatzung und nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheiden.

§ 12

Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, längstens auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Der Stellvertreter soll jeweils aus der Gebietskörperschaft kommen, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellt.
- (2) Die kreisfreie Stadt Amberg und der Landkreis Amberg-Weizsach stellen in diesem Turnus abwechselnd den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Verbandsvorsitzender und Stellvertreter müssen nicht Verbandsräte kraft Amtes sein.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 600 Euro mit sich bringen.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten Auslagensatz und eine Entschädigung nach einer von der Verbandsversammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 15

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle mit Fachpersonal, soweit die Aufgaben der Geschäftsstelle nicht mit Zustimmung der Verbandsmitglieder durch ein Verbandsmitglied wahrgenommen werden. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei den laufenden Verwaltungsgeschäften. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter, wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende.
- (2) Dem Verbandsmitglied, das die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, sind die hierfür anfallenden Kosten durch den Zweckverband zu erstatten. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 16

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III.

Verbandswirtschaft

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend, soweit

sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung, Haushaltjahr

- (1) Der Verbandsvorsitzende übermittelt den von der Geschäftsstelle erstellten Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung. Die Höhe der geplanten Verbandsumlage (§19) ist vorher mit dem Verbandsmitgliedern abzustimmen.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Finanzbedarf, Umlegung

- (1) Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.
- (2) Die Zweckverbandsmitglieder tragen die Kosten des Zweckverbandes vorbehaltlich einer abweichenden gesetzlichen Regelung je zur Hälfte.

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Verbandsumlage nach § 19 wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt und den Verbandsmitgliedern vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt. Änderungen während eines Haushaltsjahres sind nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung möglich.
- (2) Die Verbandsumlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Werden die Verbandsumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben werden.
- (3) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Verbandsumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Abs. 2 Satz 2) abzurechnen.

§ 21

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadtkasse der Stadt Amberg geführt. Soweit ein Verbandsmitglied die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrnimmt, werden die Kassengeschäfte durch dieses Verbandsmitglied geführt. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22

Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Art. 102 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Amberg vorgeprüft. Im Falle des § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds, das die Aufgabe der Geschäftsstelle wahrnimmt, als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung herangezogen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Bericht über die Vorprüfung ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die

Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen. § 9 Abs. 1 findet keine Anwendung.

- (4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres durchzuführen. Über das Ergebnis der Sitzung des Prüfungsausschusses sind Niederschriften zu erstellen.
- (5) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (6) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (7) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (8) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (9) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen. Die Prüfungsberichte sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung Oberpfalz amtlich bekanntgemacht. Durch Bekanntmachungen in der für Satzungen vorgesehenen Form sollen die Verbandsmitglieder hierauf hinweisen. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 24

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verbandsatzung vom 13. Dezember 1993 (RABIS. 100). Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergeben sich aus den Bekanntmachungen der Änderungssatzung.

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und dem Markt Kastl über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl vom 5. Juli 2005

Az. 230 – 1443 R/St 26

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und dem

Markt Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 31. Mai/9. Juni 2005 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 30. Juni 2005 Az. 230 – 1443 R/St 26 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 5. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Kastl

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
der Markt Kastl
vertreten durch Herren Stefan Braun, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) fol-
gende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und der Markt Kastl (Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht –ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 –GVBl S. 727, BayRS 454-1-1-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2004, GVBl S. 262).
- 2) Der Markt Kastl überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Kastl auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 31. Mai 2005
Stadt Regensburg

Kastl, den 9. Juni 2005
Markt Kastl

Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Braun
Erster Bürgermeister

Verordnung über Organisationsänderungen an den öffentlichen Volksschulen in der Gemeinde Poppenricht und der Stadt Sulzbach-Rosenberg, beide Landkreis Amberg-Sulzbach sowie der Stadt Amberg Vom 4. Juli 2005 Nr. 530.4-5102-AM-12

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Krötensee-Volksschule Sulzbach-Rosenberg (Teilhauptschule I) werden der Krötensee-Volksschule Sulzbach-Rosenberg (Teilhauptschule II) zugeordnet.
- (2) Die Krötensee-Volksschule Sulzbach-Rosenberg (Teilhauptschule I) wird aufgelöst.
- (3) Die bisherige Krötensee-Volksschule Sulzbach-Rosenberg (Teilhauptschule II) wird Hauptschule und führt künftig die Jahrgangsstufen 5 mit 9.

§ 2

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Poppenricht wird bezüglich der
 - a) Jahrgangsstufen 5 und 6 von der Volksschule Poppenricht (Grundschule und Teilhauptschule I),
 - b) Jahrgangsstufen 7 mit 9 von der Krötensee-Volksschule Sulzbach-Rosenberg (derzeit Teilhauptschule II) zur Volksschule Amberg – Schule Ammersricht (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.
- (2) Die Stadtteile Karmensölden und Schäflohe mit Fiederhof der Stadt Amberg werden bezüglich der
 - a) Jahrgangsstufen 1 mit 4 von der Volksschule Amberg – Max-Josef-Schule (Grundschule),
 - b) Jahrgangsstufen 5 mit 9 von der Volksschule Amberg – Luitpoldschule (Hauptschule) zur Volksschule Amberg – Schule Ammersricht (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.
- (3) Die Volksschule Poppenricht besteht als Grundschule weiter.

§ 3

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Sprengel der Volksschule Amberg – Albert-Schweitzer-Schule (Grundschule und Teilhauptschule I) werden zur Volksschule Amberg – Luitpoldschule (Hauptschule) umgesprengelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Sprengel der Volksschule Amberg – Barbaraschule (Grundschule und Teilhauptschule I)

werden zur Volksschule Amberg – Dreifaltigkeitsschule II (Hauptschule) umgesprengelt

- (3) Die Volksschulen Amberg – Albert-Schweitzer-Schule und Barbaraschule bestehen als Grundschulen weiter.

§ 4

§ 1 Abs. 2 und § 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Sulzbach-Rosenberg vom 6. August 1982 Nr. 240 – 3055 g AM 253 (RABI S. 72) werden wie folgt geändert:

1. In der jeweiligen Nr. 3 werden die Worte „Teilhauptschule I“ ersetzt durch das Wort „Hauptschule“.
2. Die jeweilige Nr. 4 wird gestrichen.

§ 5

Die §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Poppenricht, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240 – 3055 g AM 235 (RABI S. 42) erhalten folgende Fassung:

„ § 1

Es besteht eine öffentliche Volksschule mit dem Sitz in Poppenricht.

§ 2

Die Schule führt die Bezeichnung: Volksschule Poppenricht (Grundschule).

§ 3

Als Sprengel der Schule werden das Gebiet der Gemeinde Poppenricht und die Stadtteile Karmensölden und Schäflohe mit Fiederhof der Stadt Amberg bestimmt.“

§ 6

§ 2 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Amberg vom 29. März 1996 Nr. 240-5102-AM-4 (RABI S. 19), geändert mit Verordnung vom 13. März 1998 Nr. 240-5102-AM-7 (RABI S. 19) erhält folgende Fassung:

lfd. Bezeichnung der Schule
Nr. Sprengel der Schule

1. Volksschule Amberg- Albert-Schweitzer-Schule (Grundschule)

Südwesten des Stadtgebietes von Amberg, abgegrenzt durch eine Linie, die im Westen an der Stadtgrenze beginnt, der alten Kastler Straße folgt, durch die Gerberstraße bis zur Fuggerstraße, dann südöstlich durch die Hockermühlstraße, dieser entlang bis zur Überführung der Wingershofer Straße über den Hockermühlbach, diesem folgend zur Vils und entlang der Vils bis zur südlichen Stadtgrenze;

2. Volksschule Amberg- Schule Ammersricht (Grund- und Hauptschule)

a) für die Jgst. 1 mit 4:

Norden des Stadtgebietes von Amberg, abgegrenzt durch eine Linie, die im Westen an der Stadtgrenze beim Karlsschacht beginnt, von hier in südwestlicher Richtung zum Erzberg verläuft und von dort in nordöstlicher Richtung, südlich der Anlagen der Luitpoldhütte, zur Bahnlinie Amberg-Nürnberg zieht, der Bahnlinie stadteinwärts folgend bis zur Überführung der B 299, von hier der B 299 stadtauswärts bis zum Weg zur Pumpstation, weiter zum neuen Sammelbehälter den Aschacher Weg entlang bis zur Stadtgrenze, von dort in gerader Linie nordwestlich bis zur B 299 auf die Höhe von Bernricht, der B 299 stadtauswärts folgend zur Stadtgrenze, dieser in nördlicher, dann westlicher und südlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt;

b) für die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- der unter a) beschriebene Teil des Stadtgebietes von Amberg;
- Stadtteile Karmensölden und Schäflohe mit Fiederhof der Stadt Amberg;

- Gebiet der Gemeinde Poppenricht (Landkreis Amberg-Sulzbach);

3. Volksschule Amberg – Barbaraschule (Grundschule)

Südosten des Stadtgebietes von Amberg, der wie folgt begrenzt wird:

im Südwesten an der Bahnüberführung über die Vils beginnend vilsaufwärts bis zum „Schanzlsteig“, entlang des Amselweges – die ostseitige Bebauung umfassend – nach Nordosten bis zur Bahnlinie, dieser folgend bis zur Regensburger Straße; im Norden von der Regensburger Straße bis zur Einmündung der Merianstraße, dieser folgend bis zur Gustav-Adolf-Straße, dieser folgend – die beiderseitige Bebauung erfassend – über die Martin-Schalling-Straße in östlicher Richtung zur Stadtgrenze;

im Süden und Osten von der Stadtgrenze;

4. Volksschule Amberg – Dreifaltigkeitsschule I (Grundschule)

Osten des Stadtgebietes von Amberg, der wie folgt begrenzt wird: beginnend am Nabburger-Tor-Platz entlang der Regensburger Straße bis zur Abzweigung Merianstraße, die Merianstraße entlang bis zur Einmündung Gustav-Adolf-Straße, dieser und der Martin-Schalling-Straße (ohne die beidseitige Bebauung) stadtauswärts folgend bis zur südöstlichen Stadtgrenze; die südöstliche, östliche und nordöstliche Sprengelgrenze ist mit der Stadtgrenze identisch, bis zum Schnittpunkt Aschacher Weg/Stadtgrenze; dem Aschacher Weg in südwestlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Triftweg, über den nördlichen Teil des Triftweges den Philosophenweg entlang bis Einmündung Mariahilfbergweg, den Mariahilfbergweg in südlicher Richtung weiter über den Kaiser-Ludwig-Ring bis zum Nabburger-Tor-Platz;

zum Sprengel gehört auch das Industriegebiet Nord. Die Sprengelgrenze verläuft von der Einmündung des Aschacher Wegs in gerader Linie nord-nord-westlich bis zur Hirschauer Straße stadtauswärts zur Stadtgrenze und dieser entlang nach Süden bis zum Aschacher Weg;

5. Volksschule Amberg- Dreifaltigkeitsschule II (Hauptschule)

- der in Nr. 3 beschriebene Sprengel der Volksschule Amberg – Barbaraschule (Grundschule);
- der in Nr. 4 beschriebene Sprengel der Volksschule Amberg – Dreifaltigkeitsschule I (Grundschule).

6. Volksschule Amberg – Luitpoldschule (Hauptschule)

- der in Nr. 1 beschriebene Sprengel der Albert-Schweitzer-Schule (Grundschule);
- der in Nr. 7 beschriebene Sprengel der Max-Josef-Schule (Grundschule).

7. Volksschule Amberg – Max-Josef-Schule (Grundschule)

Nordwesten des Stadtgebietes von Amberg, der wie folgt begrenzt wird:

im Norden beginnt die Abgrenzung an der Stadtgrenze beim Karlsschacht und folgt der Grenze des Sprengels der Volksschule Amberg - Schule Ammersricht bis zum Aschauer Weg, führt durch den Philosophenweg und den Mariahilfbergweg zum Kaiser-Ludwig-Ring, diesem nach Süden folgend über den Nabburger-Tor-Platz, Schlachthausstraße, entlang des Amselweges (westseitige Bebauung) bis zur Vils, vilsaufwärts bis zur Einmündung des Hockermühlbaches, diesem entlang bis zur Überführung der Wingershofer Straße, entlang der Hockermühlstraße, Fuggerstraße, Gerberstraße (alte Kastler Straße), dieser folgend bis zur Stadtgrenze und dieser im Süden, Westen und Norden entlang zum Ausgangspunkt, allerdings ohne die Stadtteile Karmensölden und Schäflohe mit Fiederhof.“

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Für Schüler

- a) der Gemeinde Poppenricht, die im Schuljahr 2004/2005 die Krötensee-Volksschule Sulzbach-Rosenberg (derzeit Teilhauptschule II) besuchen,
- b) aus den Stadtteilen Karmensölden und Schäflohe mit Fiederhof, die im Schuljahr 2004/2005 die Volksschulen Amberg - Max-Josef-Schule bzw. Luitpoldschule besuchen, verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.
- b) das Gebiet der Gemeinde Barbing;
- c) das Gebiet der Gemeinde Obertraubling;
- d) die Gemeindeteile Allkofen, Auhof, Gengkofen, Neuallkofen, Roith, Rosenhof und Wolfskofen der Gemeinde Mintraching;
- e) die Stadtteile Irl, Irlmauth und Kreuzhof der Stadt Regensburg.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Regensburg, 4. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Regensburg, 6. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Verordnung über
Organisationsänderungen an der
Hermann-Zierer-Schule
Obertraubling
(Grundschule und Teilhauptschule I)
und der
Volksschule Neutraubling
(Hauptschule),
Landkreis Regensburg,
Vom 6. Juli 2005
Nr. 530.4-5102-R/L-51**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet der Gemeinde Obertraubling werden von der Hermann-Zierer-Schule Obertraubling (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Neutraubling (Hauptschule) umgesprengelt.

Die Hermann-Zierer-Schule Obertraubling besteht als Grundschule weiter.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Obertraubling, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240 – 3055 g R 285 (RABl S. 128), geändert mit Verordnung vom 5. November 1997 Nr. 240-5102-R/L-36 (RABl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „6“ ersetzt durch die Zahl „4“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Schule führt die Bezeichnung Hermann-Zierer-Schule Obertraubling (Grundschule).“

§ 3

§ 4 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Neutraubling, Landkreis Regensburg, vom 9. Dezember 1981 Nr. 240-3055g R 284 (RABl S. 128), geändert mit Verordnung vom 12. Mai 1986 Nr. 240-3055 g R 317 (RABl S. 28), erhält folgende Fassung:

„ Als Sprengel der Volksschule Neutraubling (Hauptschule) werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Neutraubling;

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den
Volksschulen Weiding (Grundschule),
Landkreis Schwandorf und
Tiefenbach (Grund- und
Hauptschule), Landkreis Cham,
Vom 11. Juli 2005
Nr. 530.4-5102-SAD-22**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Gemeindeteile Hammerthal, Hannesried, Hüttensäge, Kagern, Lenkenthal, Perlthal und Schönau der Gemeinde Tiefenbach werden von der Volksschule Weiding (Grundschule) an die Volksschule Tiefenbach (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

§ 2

§ 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Tiefenbach, Landkreis Cham, vom 18. Februar 1981 Nr. 240 – 3055 g CHA 232 (RABl S. 12) erhält folgende Fassung:

„ Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Gemeinde Tiefenbach,
- b) das Gebiet der Gemeinde Treffelstein.“

§ 3

§ 3 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in Weiding, Landkreis Schwandorf, vom 18. Februar 1981 Nr. 240 – 3055 g SAD 193 (RABl S. 14) erhält folgende Fassung:

„ Als Sprengel der Schule wird das Gebiet der Gemeinde Weiding bestimmt.“

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Für Schüler aus den Gemeindeteilen Hammerthal, Hannesried, Hüttensäge, Kagern, Lenkenthal, Perlthal und Schönau der Gemeinde Tiefenbach, die im Schuljahr 2004/05 die Volksschule Weiding (Grundschule) besuchen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Regensburg, 11. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den
öffentlichen Volksschulen
in der Stadt Schwandorf, Landkreis
Schwandorf
Vom 11. Juli 2005
Nr. 530.4-5102-SAD-38**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Volksschule Schwandorf – Gerhardingerschule (Grundschule und Teilhauptschule I) werden in den Sprengel der Volksschule Schwandorf – Kreuzbergschule umgesprengelt.
- (2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Volksschule Schwandorf – Lindenschule (Grundschule und Teilhauptschule I) werden
 - a) soweit das Gebiet östlich der Regensburger Straße betroffen ist, in den Sprengel der Volksschule Schwandorf – Kreuzbergschule,
 - b) soweit das Gebiet westlich der Regensburger Straße betroffen ist, in den Sprengel der Volksschule Schwandorf – Schule Dachelhofen umgesprengelt.
- (3) Die Volksschulen Schwandorf – Gerhardingerschule und Lindenschule bestehen als Grundschulen weiter.

§ 2

Damit bestehen in der Stadt Schwandorf folgende sieben öffentliche Volksschulen mit folgenden Sprengelgebieten:

lfd. Bezeichnung der Schule
Nr. Sprengel der Schule

1. Volksschule Schwandorf - Schule Dachelhofen (Grund- und Hauptschule):

a) für die Jgst. 1 mit 4:

Stadtteile Bayernwerk, Büchelkühn, Bürgerhof, Dachelhofen, Dauching, Egidiberg, Göggelbach, Grain, Haarhof, Haselbach, Hartenricht, Kager, Kapflhof, Krainhof, Krumbach, Krumlengelfeld, Matthiaszeche (amtlich nicht benannt), Naabsiegenhof, Neukirchen, Scheckenberg, Siegenthann, Ober-sitzenhof und Sitzenhof sowie die amtlich nicht benannten Ansiedlungen Kuntau und Seeklausur der Stadt Schwandorf;

b) für die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

- das unter Nr. 1 Buchstabe a) beschriebene Stadtgebiet von Schwandorf;
- das unter Nr. 2 beschriebene Sprengelgebiet der Schule Ettmannsdorf (Grundschule);
- das unter Nr. 5 beschriebene Sprengelgebiet der Schule Klar-dorf (Grundschule);
- das westlich der Regensburger Straße liegende Teilgebiet des unter Nr. 7 beschriebenen Sprengelgebiets der Lindenschule (Grundschule);

2. Volksschule Schwandorf - Schule Ettmannsdorf (Grundschule):

Stadtteil Ettmannsdorf einschließlich des Wohngebietes Ettmannsdorf-West der Stadt Schwandorf, im Einzelnen wie folgt abgegrenzt: die Sprengelgrenze wird im Norden bis zur Bahnlinie durch die Naab gebildet, sie folgt der Bahnlinie nach Süden bis zur Schlachthofunterführung, führt entlang der Dachelhofer Straße bis zur Einmündung der St.-Vitalis-Straße, wobei die Bebauung an

der Dachelhofer Straße südlich des Ochsenradweges eingeschlossen ist; im Folgenden führt die Sprengelgrenze dann von der Einmündung der St.-Vitalis-Straße westlich zur Naab;

3. Volksschule Schwandorf - Schule Fronberg (Grundschule):

- Stadtteile Charlottenhof, Freihöls, Holzhaus, Irrenlohe, Irlaching, Lindenlohe, Münchshof und Prissath der Stadt Schwandorf;
- Stadtteil Fronberg der Stadt Schwandorf einschließlich des daran südlich angrenzenden Gebiets, das im Süden begrenzt wird durch eine Linie, die beginnt am linken Naabarm knapp nördlich der geschlossenen Bebauung der Fronberger Straße (Haus Nrn. 12 und 17), von dort der nördlichen Begrenzung des geschlossenen Bundesgrenzschutzgeländes folgt und dann nach Osten bis zur Stadtgrenze führt;

4. Volksschule Schwandorf - Gerhardingerschule (Grundschule):

- Teilgebiet der Stadt Schwandorf, wie folgt begrenzt:
die Sprengelgrenze beginnt am östlichen Naabarm, führt an der nördlichen Grenze der an der Fronberger Straße gelegenen bebauten Grundstücke Nrn. 12 und 17 nach Osten entlang der Nordgrenze des geschlossenen Bundesgrenzschutzgeländes; weiter wird die Grenze im Osten durch den östlichen Weg nach Prissath gebildet, sie folgt im Süden der Ganghoferstraße, der Hans-Sachs-Straße, der Südgrenze der Knabenrealschule, der Senefelderstraße bis zur Wackersdorfer Straße; dann führt die Grenze durch die Wackersdorfer Straße bis zum Wendelinplatz, von dort südlich durch die Friedrich-Ebert-Straße zur Adenauerbrücke und folgt dann der Bahnlinie westlich der Naab;
- Stadtteile Distlhof, Irbach, Kreith, Krondorf, Löllsanlage, Richt und das Wasserwerk der Stadt Schwandorf.“

5. Volksschule Schwandorf - Schule Klardorf (Grundschule):

Stadtteile Altenried, Auhof, Bubach a.d.Naab, Doblergut, Klar-dorf, Naabeck, Neuried, Oberweiherhaus, Spielberg, Stegen, Streng-leiten, Strissendorf, Unterweiherhaus, Waltenhof, Wiefelsdorf, Wöllmannsbach, Ziegelhütte und Zielheim der Stadt Schwandorf

6. Volksschule Schwandorf - Kreuzbergschule (Grund- und Hauptschule):

a) für die Jgst. 1 mit 4:

- Teil des Stadtgebietes Schwandorf, der wie folgt begrenzt ist:
im Südosten beginnend am Schnittpunkt Stadtgrenze/Steinberger Straße, durch die Steinberger Straße und die Friedrich-Ebert-Straße bis zu Wendelinplatz; im Nordwesten durch die Wackersdorfer Straße bis ausschließlich Haus Nr. 33, die Senefelder Straße bis zu ihrer Kurve südlich der Knabenrealschule, die Südgrenze des Grundstücks der Knabenrealschule bis zur Hans-Sachs-Straße, diese nach Süden bis zur Ganghoferstraße, durch die Ganghoferstraße, über die Jahnstraße und den Weg nach Prissath und schließlich durch den von dort ostwärts zur Autobahn verlaufenden Waldweg bis zur Stadtgrenze;
- Stadtteile Höflarn, Kronstetten, Nattermoos, und Niederhof der Stadt Schwandorf;

b) für die Jgst. 5 mit 9:

- das unter Nr. 6 Buchstabe a) beschriebene Teilgebiet der Stadt Schwandorf, das der Kreuzbergschule in den Jgst. 1 mit 4 zugeordnet ist;
- das unter Nr. 3 beschriebene Sprengelgebiet der Schule Fronberg (Grundschule);
- das unter Nr. 4 beschriebene Sprengelgebiet der Gerhardingerschule (Grundschule);
- das östlich der Regensburger Straße liegende Teilgebiet des unter Nr. 7 beschriebenen Sprengelgebiets der Lindenschule (Grundschule);

7. Volksschule Schwandorf - Lindenschule (Grundschule):

Teilgebiet des Stadtgebietes von Schwandorf:

die Sprengelgrenze beginnt an der Schlachthofunterführung, folgt der Bahnlinie nach Südost bis zur Unterquerung der Steinbergerstraße, durch diese nach Südosten und den „Blauen Entenweg“, Bahnwärterhaus Posten 39 a einbezogen, nach Westen bis zur B 15; die Sprengelgrenze folgt dieser nach Norden bis zur Einmündung der Alustraße, dann weiter entlang der Südgrenze der Baumschule Buchmann und weiter zur Hochrainstraße und dieser ca. 150 m folgend (die geraden Hausnummern bis Nr. 88 gehören zu Sprengel der Volksschule Schwandorf-Lindenschule), biegt dann in die Straße Im Freihöfl ab und führt zur westlichen Bebauungsgrenze des Hochrains, das die östliche Sprengelgrenze darstellt, bis zur Bunsenstraße, folgt dieser dann bis zur Einmündung des Ochsenradwegs in die Dachelhofer Straße und durch letztere bis zur Schlachthofunterführung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Schwandorf vom 18. Juli 1989 Nr. 240-5102-SAD-5 (RABl S. 66) außer Kraft.
- (3) Für Schüler, die im Schuljahr 2004/2005 die 5. Jgst. an den Volksschulen Schwandorf – Gerhardingerschule und Lindenschule besuchen, verbleibt es im Schuljahr 2005/2006 bei den bisherigen Regelungen. Sie können in der 6. Jgst. weiterhin die Gerhardingerschule bzw. Lindenschule besuchen.

Regensburg, 11. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den
Volksschulen Thanstein
(Grundschule) und
Winklarn (Grund- und Hauptschule),
Landkreis Schwandorf,
Vom 12. Juli 2005
Nr. 530.4-5102-SAD-34**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 1 mit 4 der Gemeinde Thanstein werden von der Volksschule Thanstein (Grundschule) an die Volksschule Winklarn (Grund- und Hauptschule) umgesprengelt.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Winklarn, Landkreis Schwandorf, vom 18. Februar 1981 Nr. 240 – 3055 g SAD 194 (RABl S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird als Satz 2 eingefügt:
„Weiterer Schulort für Grundschulklassen ist Thanstein.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
a) das Gebiet der Gemeinde Thanstein,
b) das Gebiet des Marktes Winklarn.“

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule in Thanstein, Landkreis Schwandorf, vom 18. Februar 1981 Nr. 240-3055 g SAD 195 (RABl S. 14) außer Kraft.

Regensburg, 12. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident

**Verordnung über
Organisationsänderungen an den
Volksschulen Vohenstrauß
(Hauptschule) und
Waldthurn (Grundschule und
Teilhauptschule I),
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab.
Vom 12. Juli 2005
Nr. 530.4-5102-NEW-24**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Jahrgangsstufen 5 und 6 aus dem Gebiet des Marktes Waldthurn und aus den Gemeindeteilen Letzau, Oberhöll, Rammelberg und Schammesrieth der Gemeinde Theisseil werden von der Wolfgang-Caspar-Printz-Volksschule Waldthurn (Grundschule und Teilhauptschule I) zur Volksschule Vohenstrauß (Hauptschule) umgesprengelt.

Die Wolfgang-Caspar-Printz-Volksschule Waldthurn besteht als Grundschule weiter.

§ 2

In § 1 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Waldthurn, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 3. August 1992 Nr. 240 – 5102-NEW-11 (RABl S. 60), zuletzt geändert mit Verordnung vom 17. Juli 1998 Nr. 530-5102-WEN-2 (RABl S. 66), werden die Worte „und Teilhauptschule I“ gestrichen.

§ 3

§ 4 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen Vohenstrauß, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 28. April 1980 Nr. 240 – 3055 g NEW 210 (RABl S. 38), zuletzt geändert mit Verordnung vom 17. Juli 1998 Nr. 530-5102-WEN-2 (RABl S. 66) erhält folgende Fassung:

„Als Sprengel der Volksschule Vohenstrauß (Hauptschule) werden bestimmt:

- das Gebiet der Stadt Vohenstrauß,
- das Gebiet des Marktes Leuchtenberg,
- das Gebiet des Marktes Waldthurn,
- die Gemeindeteile Letzau, Oberhöll, Rammelberg und Schammesrieth der Gemeinde Theisseil.“

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.
- (2) Für Schüler, die im Schuljahr 2004/05 die 5. Jahrgangsstufe der Wolfgang-Caspar-Printz-Volksschule Waldthurn besuchen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung, wenn die Mindestschülerzahl in der 6. Jahrgangsstufe im Schuljahr 2005/06 erreicht werden kann.

Regensburg, 12. Juli 2005
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wolfgang Kunert
Regierungspräsident